

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 409/2023 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Frau Hüge					
AbtL: Herr Maier					
Verfasser/in: Frau von Stockum					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					27.11.2023

TOP	Neufassung der Dienstanweisung für die Fachkräfte der Abteilung 5.3 der Kreisstadt Bergheim zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
------------	---

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Kurzvortrag mit dem Ziel der Information der Ausschussmitglieder über die wesentlichen Änderungen in der Neufassung der Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

2. Sachverhalt

Gem. § 79a SGB VIII i.V.m.. § 5 Abs. 1 S.1 Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSchG NRW) sind Jugendämter beim Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung verpflichtet. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter. Diese Empfehlungen sind mit der Einführung des Landeskinderschutzgesetzes gem. § 5 Abs. 1 S.2 LKSchG NRW als Mindeststandards zur berücksichtigen.

Auf Grundlage der Handlungsempfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter aus 12/2020, sowie des im Juni 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und dem im Juli 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde im Rahmen der Qualitätsentwicklung die bisherige Dienstanweisung für die Fachkräfte der Abteilung 5.3 der Kreisstadt Bergheim zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII überarbeitet.

Neben der Schärfung der Begrifflichkeiten wurde ein großer Fokus auf die gesetzlich verankerte Partizipation gelegt, sowohl im Hinblick auf die Kinder/ Jugendlichen, als auch auf die Erziehungsberechtigten. Ebenso wurde die Rolle und Relevanz der Vernetzung und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen beteiligten Fachkräften/ Institutionen in der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung hervorgehoben.

Die Dienstanweisung (Anlage 1) sowie die in diesem Zusammenhang ebenfalls überarbeiteten Handlungsanweisungen (Anlagen 2 und 3) sind am 30.03.2023 in Kraft getreten und haben die bis dahin gültige Dienstanweisung vom 01.09.2019 ersetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Gemäß § 5 Abs. 3 LKSchG NRW wird die fachliche Empfehlung spätestens alle 5 Jahre überprüft und weiterentwickelt. Dies bedingt dann auch im Rahmen der Qualitätsentwicklung des Jugendamtes die Überarbeitung der Dienstanweisung.